



Förmliche Anfrage Nr. 42/16 zum Stand des Prozesses hinsichtlich der Anstellungsfähigkeit von kirchlichen Mitarbeitenden, die keiner ACK-Kirche angehören

Beantwortung in der Sitzung der 16. Landessynode am **1. Dezember 2023**

I. Förmliche Anfrage

Die Anstellungsfähigkeit von Mitarbeitenden, die keiner ACK-Kirche angehören, ist bisher in der KAO nur sehr eingeschränkt vorgesehen. Dies erschwert die notwendige Besetzung von Stellen in kirchlichen Kindertagesstätten enorm, ein entsprechender Prozess wurde von der Landeskirche begonnen. Ebenso wird in allen kirchlichen Beratungsstellen (Psychologische Beratungsstellen, im diakonischen Grunddienst und im Bereich der Flüchtlingsarbeit) sowie in Bereichen der Müttergenesung diese dienstrechtliche Einschränkung als gravierendes Problem betrachtet, neue Mitarbeitende zu gewinnen.

Wie weit ist der Prozess Kirchengliederung bezogen auf die KAO gediehen? Der Druck auf die Anstellungsträger wächst enorm, nicht nur bedingt durch Fachkräftemangel, sondern auch von politischer Seite.

Haben die eingesetzten Arbeitsgruppen bereits Vorergebnisse erzielen können, wenn ja, welche sind dies?

Wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

*Ist es sinnvoll, dass Absolvent*innen der Evangelischen Hochschulen in der Landeskirche, die dort mit einem explizit evangelischen Profil ausgebildet wurden, nach dem Studium im kirchlichen Bereich nicht angestellt werden können?*

II. Antworten des Oberkirchenrats

Wie weit ist der Prozess Kirchengliederung bezogen auf die KAO gediehen?

Der genannte Prozess verläuft entsprechend den Planungen, die in gemeinsamer Beratung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss und dem Oberkirchenrat vorgestellt, erörtert und modifiziert und dem Rechtsausschuss und dem Diakonieausschuss mitgeteilt worden sind.

Das dort avisierte erste Rundschreiben für die Bereiche Mesnerinnen und Mesner, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Hauswirtschaft, Küche, Reinigung, Service und Wäscherei, handwerklicher, gärtnerischer, landwirtschaftlicher und technischer Bereich, Fahrdienst (ausgenommen Fahrer im Mahlzeitendienst), Beschäftigte der Münsterbauhütte Ulm, Praktikanten und Praktikantinnen (ausgenommen Anerkennungspraktikum) und Personen in Freiwilligendiensten wurde in der vergangenen Woche nach entsprechender Anhörung vom Oberkirchenrat beschlossen und veröffentlicht.

Haben die eingesetzten Arbeitsgruppen bereits Vorergebnisse erzielen können, wenn ja, welche sind dies? Wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Die Arbeitsgruppen für die Bereiche Verwaltung, Kindertagesstätten und Pflege haben getagt. Der Stand der Beratungen ist unterschiedlich.

Die Arbeitsgruppe Verwaltung hat sich zweimal getroffen und festzulegen versucht, welche Tätigkeiten in der Verwaltung welchen Anforderungen unterliegen. Aufgrund dieser Ergebnisse wird derzeit der Entwurf eines Rundschreibens erarbeitet, der Anfang nächsten Jahres im Oberkirchenrat beraten werden soll mit dem Ziel, das Verfahren für die Stellungnahmen einzuleiten. Je nach Beratungsergebnis kann ein abschließendes Treffen der Arbeitsgruppe stattfinden. Es wird angestrebt, dass das entsprechende Rundschreiben im ersten Quartal 2024 veröffentlicht werden kann.

Im Bereich Kindertagesstätten hat die Arbeitsgruppe viermal getagt. Zunächst wurden Eckpunkte erarbeitet zu den Anforderungen, die an die Tätigkeiten zu stellen sind. Diese Eckpunkte wurden im Oberkirchenrat ausführlich erörtert; die Arbeitsgruppe wurde gebeten, im Sinne dieser Eckpunkte weiterzuarbeiten und hat dies in der Unterarbeitsgruppe getan. Ziel ist es, für die Anstellungsträger eine Rahmenkonzeption zu erarbeiten, die Ergebnisse zeitnah im Oberkirchenrat zu beraten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf einer künftigen Regelung zu geben. Es wird angestrebt, dass das entsprechende Rundschreiben im ersten Quartal 2024 veröffentlicht werden kann.

Im Bereich Pflege tagte die Arbeitsgruppe zweimal. Ein Termin im Januar oder Februar 2024 wird derzeit abgestimmt. Ein abschließendes Ergebnis liegt in dieser Arbeitsgruppe noch nicht vor. In Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk werden Leitbilder erarbeitet, auf deren Grundlage ein Vorschlag gemacht werden soll. Es wird angestrebt, dass – nach dem Verfahren für die Stellungnahmen – das entsprechende Rundschreiben im zweiten Quartal 2024 veröffentlicht werden kann.

Aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppen wird der Oberkirchenrat versuchen, nicht durch die Arbeitsgruppen behandelte Tätigkeiten zu regeln.

Im Frühjahr soll, wie geplant, die Arbeitsgruppe zur Begleitung konfessionsloser und fremdreligiöser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einberufen werden. Dort soll auch der Umgang mit einem Kirchenaustritt erneut behandelt werden.

Mit Ergebnissen ist demnach für unterschiedliche Tätigkeitsbereiche zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu rechnen. Je nach Tätigkeitsbereich werden für die Sicherstellung der evangelischen Prägung personale und organisationale Anforderungen voraussichtlich unterschiedlich gewichtet werden.

Ist es sinnvoll, dass Absolventinnen und Absolventen der Evangelischen Hochschulen in der Landeskirche, die dort mit einem explizit evangelischen Profil ausgebildet wurden, nach dem Studium im kirchlichen Bereich nicht angestellt werden können?

Der Abschluss eines Studiums kann die fachliche Voraussetzung für die Anstellung insofern sein, als der für die übertragenen Aufgaben vorgeschriebene Ausbildungsgang zurückgelegt und die erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt wurden.

Daneben sind auch persönliche Eignungsmerkmale für die Einstellung maßgeblich. Zu ihnen kann neben der gesundheitlichen Eignung auch die erforderliche Loyalität und je nach Tätigkeit die Mitgliedschaft in einer bestimmten Kirche gehören. Es kann daher sinnvoll sein, dass Absolventinnen und Absolventen der Evangelischen Hochschulen zum Beispiel dann nicht angestellt werden, wenn sie aus der Evangelischen Landeskirche mit bürgerlicher Wirkung ausgetreten sind oder eine Wiedertaufe an sich haben vollziehen lassen.

Oberkirchenrat Dr. Michael Frisch